

Harry Bresslau (†), Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 3. Aufl., 2 Bde. (Bd. 2, Abt. 2, 2. Aufl. hg. v. H. W. Klewitz), Berlin 1958, Walter de Gruyter & Co., XVIII, 746 u. XIII, 664 S. — Erfreulicherweise ist das berühmte Bresslau'sche Handbuch nunmehr wieder erhältlich. Wir weisen alle an der Diplomatik Interessierten ausdrücklich darauf hin, bildet doch der „Bresslau“ noch heute einen der Hauptpfeiler unserer mittelalterlichen Diplomatik. Den Ausdruck 3. Auflage hätte man allerdings besser vermeiden sollen; es handelt sich um einen unveränderten, auch in der Paginierung gleichen Nachdruck der 2. Auflage, also nicht etwa um eine Neubearbeitung. Es wäre schön gewesen, wenn man die Gelegenheit genutzt hätte, gleich den schon immer schmerzlich vermißten Index zu erstellen; statt dessen ist auch das Register der besprochenen Urkunden unverändert wiedergegeben worden, obgleich inzwischen doch einige Diplomata-Bände erschienen sind, und man deren Nummern im Register neben den Nummern von Mühlbacher und Stumpf hätte aufführen sollen.

H. E. M.

K. E. Demandt, Moderne Regestentechnik. Eine kritische Erörterung an Hand der Besprechung von A. Schmidt, Quellen zur Geschichte des St.-Kastor-Stiftes in Koblenz 1, Urkunden und Regesten (857—1400), (Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde 53) Bonn 1954, Der Archivar 10 (1957) 33—44; A. Schmidt, „Fondsprinzip“ und Regestentechnik. Eine Entgegnung und Gegenkritik, ebenda 293—306; K. E. Demandt, Erwiderung, ebenda 307—312. — Wir weisen auf diese Auseinandersetzung hin und möchten uns dem Vorschlag Demandts (S. 312) anschließen, die Fragen der Regestentechnik durch einen Arbeitsausschuß allgemein behandeln zu lassen, da die Regestenveröffentlichungen besonders des Spätmittelalters noch immer erhebliche grundsätzliche Verschiedenheiten zeigen, die die Benutzung erschweren. R. M. K.

Heinrich Fichtenau, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG. Ergänzungsband 18) Graz-Köln 1957, Hermann Böhlau Nachf., 244 S. — In den Handbüchern der Diplomatik hat man die Einleitungsformeln mittelalterlicher Urkunden oft als bloß rhetorische Teile behandelt; für Diktatuntersuchungen brauchbar, aber weder für die Rechtsgeschichte noch für die historisch-politischen Anschauungen des jeweiligen Ausstellers etwas Besonderes hergebend. Demgegenüber betont Fichtenau, daß die Arenga in den Herrscherurkunden kein Fremdkörper ist, sondern eine staatspolitische Funktion zu erfüllen hatte. Sie war eben diejenige Stelle, an der „die wichtigsten Maximen ethischen und politischen Handelns der Regierenden“ ausgesprochen werden konnten. Der Vf. übersieht dabei nicht, daß das Gedanken- und Formengut der ma. Arengen vielfach aus Topoi besteht, die durch die Jahrhunderte hindurch immer wieder begegnen, wenn sich auch Formen und Bedeutungsinhalte wandeln. Aber er glaubt mit Recht, daß diese Aussagen sehr selten völlig gedankenlos nachgeschrieben wurden, und will daher bewußt, in Parallele zu E. R. Curtius, einen „Katalog typischer Aussagen“ liefern, „dessen Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für Verständnis und Bewertung sowohl literarischer wie historischer Quellen darstellt“. Nach einleitenden Ausführungen über die bisherige, nur teilweise förderliche Literatur und über die Anfänge der Arengen, die in der römischen Kaiserzeit liegen, behandelt der Vf. „Kaiser- und Königsarengen bis zum Interregnum“, „Päpstliche Proömien und Arengen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts“, „Private Arengen des frühen und hohen Mittelalters“, „Arengen des Spätmittelalters“ und „Mittelalterliches Arengengut in der neueren und neuesten Zeit“. In diesen fünf Kapiteln zeigt der Vf. glänzend, wie die Arengen Wesentliches zum Verständnis der Vergangenheit und ihrer Denkweise beitragen können. Im Schlußwort streift F. kurz Arengen des Orients, in denen uns eine ähnliche „Herrschaftspropaganda“ begegnet wie in Europa, und stellt